



I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Tagesfamilien Gossau und Umgebung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist in Gossau.

Der Verein Tagesfamilien Gossau und Umgebung ist Mitglied der entsprechenden schweizerischen und kantonalen Dachorganisationen.

II. Zweck

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist

- die Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien
- Pflegeplatzabklärung im Auftragsverhältnis
- die Weiterbildung der Eltern, Tageseltern und der Vermittlerinnen
- das Führen einer Vermittlungs- und Inkassostelle

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus:
Aktivmitgliedern = Vorstand

Art. 4 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

IV. Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Laufe der ersten drei Monate des Jahres zusammen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch Brief an die Mitglieder.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Von der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 9 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine solche verlangen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder, durchgeführt werden.

Art. 10 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Jahresbudgets
- d) Genehmigung von Tarifen
- e) Genehmigung von Reglementen
- f) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Inbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben (inkl. Wahl der Vermittlerinnen)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Weiterbildung
- Mittelbeschaffung
- Inkasso
- Festsetzung der Tarife
- Festsetzung von Reglementen
- Qualitätssicherung

Art. 14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes stehen während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.

Art. 15 Es werden zwei Rechnungsrevisoren jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht mit Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

V. Finanzen

- Art. 16 Die Einnahmen des Vereins bilden:
- Elternbeiträge für die Betreuung
 - Auftragsgebühren
 - Der Erlös aus Aktivitäten des Vereins
 - Spenden / Patenschaften
 - Beiträge der angeschlossenen Gemeinden mit separatem Leistungsvertrag
- Art. 17 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 18 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 19 Das Vereins- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- Art. 20 Für die Änderung der Statuten ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 21 Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Anmerkung: Alle Begriffe in diesen Statuten sind geschlechtsneutral und gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per 1. Januar 2008 in Kraft.

Gossau, den 9. November 2007

Die Präsidentin

Marianne Federer-Schweizer

Die Protokollführerin

Rita Jud-Wyss